

20.12.2023

## Kleine Anfrage 3118

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

**Justizminister Limbach war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe "befangen", verstieß gegen den Verfassungsgrundsatz der Bestenauslese und verletzte die Fürsorgepflicht in Bezug auf die anderen Bewerber**

In der Entscheidung VG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 - 2 K 3639/14<sup>1</sup> heißt es im Tenor:

1. Eine dienstliche Beurteilung ist wegen Befangenheit des Beurteilers rechtswidrig, wenn der Beurteiler tatsächlich voreingenommen ist, weil er aus Sicht eines objektiven Dritten nicht willens ist, den Richter sachlich und gerecht zu behandeln.
2. Eine solche Voreingenommenheit ist regelmäßig zu bejahen, wenn der in einem Bewerbungsverfahren um ein Beförderungsamt für die Erstellung der Anlassbeurteilung des Richters zuständige Beurteiler vor Kenntnis der für die Erstellung der Anlassbeurteilung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen dem Richter rät, seine Bewerbung zurückzuziehen, weil bereits ein anderer Bewerber für das Beförderungsamt vorhanden sei.
3. Ein solches Verhalten verstößt zudem regelmäßig gegen die Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten, den Richter entsprechend dessen persönlicher Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu fördern.

Das Verhalten von Justizminister Limbach und der Antragsgegnerin in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe sind vergleichbar. So hat auch in dem hier zitierten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe die Antragsgegnerin nach Eingang einer Bewerbung ein persönliches Gespräch mit einem Bewerber geführt und ihm mitgeteilt, dass bereits ein anderer sehr gut geeigneter Bewerber eine Bewerbung eingereicht habe. Begründet hat sie dieses Gespräch – wie Justizminister Limbach – damit, dass sie dieses Gespräch mit dem Bewerber aus einer Fürsorgepflicht heraus geführt habe und nicht mit dem Ziel, dass dieser seine Bewerbung zurückziehe.

Wörtlich heißt es in dem Vortrag der Antragsgegnerin vor dem Verwaltungsgerichts Karlsruhe:

"Unzutreffend sei dagegen, dass sie dies mit dem Ziel getan habe, dass er seine Bewerbung um das Amt des Vizepräsidenten zurücknehme. Es sei ihr lediglich um eine fürsorgliche Beratung und nicht um die Ausübung von Druck gegangen." (Rdnr.19)

---

<sup>1</sup><https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VG%20Karlsruhe&Datum=29.10.2015&Aktenzeichen=2%20K%203639/14>

Der Justizminister in Nordrhein-Westfalen hat genauso argumentiert: Er habe die Kandidaten aufgefordert, die Aufrechterhaltung der Bewerbung zu prüfen, weil es sich um ein Gebot der Fairness handele, in einem persönlichen Gespräch auf das starke Bewerberfeld und die fragwürdigen Erfolgsaussichten hinzuweisen.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe macht in seiner Entscheidung deutlich, dass die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten dokumentiert hat, befangen zu sein. In Randnummer 23 der Entscheidung führt die Kammer aus:

„Ein objektiver Dritter in der Warte des Klägers musste nach diesen Äußerungen der Präsidentin davon ausgehen, dass sie nicht willens war, ihn sachlich und gerecht zu beurteilen. Denn die Präsidentin machte mit ihrer Äußerung deutlich, dass es aus ihrer Sicht nicht zu erwarten sei, dass der Kläger in der von ihr zu erstellenden Anlassbeurteilung mit einer Note bewertet würde, die für den Erfolg seiner Bewerbung um das Amt des Vizepräsidenten des Landgerichts ausreichend sein werde.“

Weiter heißt es dann:

„Damit prognostizierte die Präsidentin den Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens und – hiermit unmittelbar zusammenhängend – das Ergebnis der über den Kläger von ihr zu erstellenden Anlassbeurteilung, ohne dass ihr die für den Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens sowie für die Erstellung der Beurteilung maßgeblichen sachlichen Gesichtspunkte bereits bekannt gewesen wären. Weder konnte sie zu diesem Zeitpunkt den Grad der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Bewerbers vom Landgericht (...) für die ausgeschriebene Stelle, noch den aktuellen Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsstand des Klägers kennen.“

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist somit auch Justizminister Limbach bei seiner Entscheidung gegen die übrigen Bewerber befangen gewesen. Denn auch Justizminister Limbach hat den Mitbewerbern nahegelegt, die eigene Bewerbung zurückziehen, weil eine starke Bewerberin in das Verfahren eingetreten sei.

Damit hat der Justizminister gegenüber dem Rechtsausschuss, dem Parlament und der Öffentlichkeit die Unwahrheit gesagt. Denn er hat mehrfach behauptet, dass nur die Bestenauslese für die Stellenbesetzung des OVG Präsidenten maßgeblich gewesen sei. Tatsächlich war der Justizminister jedoch befangen und zeigte dies deutlich nach außen, in dem er den Mitbewerbern nahelegte, ihre Bewerbung zurückzunehmen noch bevor eine Überbeurteilung der späteren Siegerin überhaupt vorlag.

Hiermit frage ich die Landesregierung:

1. Wie verhält sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe aus dem Jahr 2015 zu dem Umstand, dass Justizminister Limbach im Jahr 2022 vor Fertigstellung und vor Kenntnis der Überbeurteilung bereits den Konkurrenten anbot, ihre Bewerbung zu überdenken?
2. Welche Konsequenzen zieht der Ministerpräsident aus dem Umstand, dass Justizminister Limbach "befangen" im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe war?

3. Wenn zum Zeitpunkt der von Justizminister Limbach persönlich geführten Gespräche mit den unterlegenen Bewerbern weder die Überbeurteilung der späteren Siegerin, noch deren Anlassbeurteilung bzw. Regelbeurteilungen vorlagen, und der Justizminister dennoch behauptet nach der Bestenauslese vorgegangen zu sein – lügt Justizminister Limbach dann nicht, wenn man die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe zugrunde legt?
4. Wie stellt der Ministerpräsident Vertrauen in die Justiz wieder her, nachdem der Justizminister eine Verletzung der Fürsorgepflicht, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die direkte Folge seines Handelns waren, als normalen Zustand bezeichnet hat?
5. Hat das Verhalten des Justizministers Limbach nach rechtlicher Prüfung der Landesregierung gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Bestenauslese verstoßen?

Dr. Werner Pfeil